

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



---

---

---

---

---

---

31. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 19.04.2021

Nr. 11

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Bekanntgabe der Inzidenz-Unterschreitung nach § 26 Abs. 3 Satz 4 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) ..... 2

### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
Redaktion: FG Rechtsamt/  
Büro Stadtverordnetenversammlung

Kontakt: Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
E-Mail: [BueroSVV@stadt-brandenburg.de](mailto:BueroSVV@stadt-brandenburg.de)  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt](http://www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt)

## Amtlicher Teil

### **Bekanntgabe der Inzidenz-Unterschreitung nach § 26 Abs. 3 Satz 4 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV)**

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) liegen in der Stadt Brandenburg an der Havel mit dem **18.04.2021** für mindestens drei Tage (vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung der Anordnung) ununterbrochen kumulativ weniger als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage vor.

Am 30.03.2021 erfolgte die Bekanntmachung der Anordnung gem. § 26 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV. Der 31.03.2021 war der erste Tag der Anordnung mit einer Gültigkeit bis mindestens 13.04.2021. Da keine Unterschreitung innerhalb der 14-tägigen Anordnung erfolgte, verlängerte sich diese um weitere 7 Tage gem. § 26 Abs. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV, also bis zum 20.04.2021.

Die Verlängerung endet mit Ablauf des Tages, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, wenn der 100er Inzidenz-Wert vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung ununterbrochen unterschritten wird und die zuständige Behörde die Unterschreitung entsprechend öffentlich bekannt gegeben hat.

Vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung (16.04.2021-18.04.2021) waren die Inzidenz-Werte in der Stadt Brandenburg an der Havel unter 100.

Mit Ablauf des Tages, der auf den 7. Tag der Verlängerung folgt, sind die Einschränkungen des § 26 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV beendet.

Dies ist Mittwoch der 21.04.2021, 24:00 Uhr.

Dies hat zur Folge, dass ab dem **22.04.2021, 00:00 Uhr** für die Stadt Brandenburg an der Havel die seit dem 31.03.2021 geltenden verschärften Schutzmaßnahmen (Einschränkungen) gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV wieder aufgehoben sind.

1. Gemäß § 4 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist der **gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet**; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.
2. Gemäß § 7 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist die **Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet**; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.
3. Gemäß § 7 Absatz 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist die **Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften** im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen **wieder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet**; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.
4. Gemäß § 8 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV **können alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels unter den in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen (insb. „Click und Meet“) wieder für den Publikumsverkehr öffnen**.
5. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist die **kontaktfreie Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu zehn Personen in dokumentierten Gruppen** und die **Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern** bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei bei der Berechnung der Personenzahl das begleitende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt bleibt wieder zulässig.
6. Gemäß § 23 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV sind **Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken unter den dort genannten Voraussetzungen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet**.

**Die übrigen Regelungen der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der Fassung vom 18.04.2021 gelten unverändert weiter.**

Rein vorsorglich wird darauf **aufmerksam gemacht, dass die weitergehenden Einschränkungen des § 26 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der Fassung vom 18.04.2021 nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntgabe in Kraft treten, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert von 100 wieder überschritten wird.**

**Weitere Hinweise:**

„**Click und Meet**“ (d.h. der termingebundene Einkauf) ist für alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht in § 8 Abs. 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannt sind wieder möglich.

„**Click und Collect**“ (d.h. online bzw. telefonische Bestellung und das vor Ort-Abholen im Geschäft) bleibt im stationären Einzelhandel ebenfalls weiterhin möglich.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 19.04.2021